



Gesellschaft **kritischer**
Psychologen & Psychologinnen

Berufsvertretung
Margaretenstr. 72/3 - 4, A-1050 Wien
Tel.: + 43 1 317 88 94
Fax: + 43 1 319 89 88
buero@gkpp.at, www.gkpp.at

Wien, 11. 4. 2019

An das
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
BMI - III/1
z.H. Herrn SC Dr. Mathias Vogl
Herrengasse 7
1010 Wien

Per E-Mail an:
BMI-III-1-BBU@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ. BMI-LR1330/0003-III/1/c/2019

Betrifft: Stellungnahme der österreichischen Berufsvertretung für PsychologInnen GkPP zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 geändert werden (BBU-Errichtungsgesetz - BBU-G)

Sehr geehrte Herr Sektionschef Dr. Vogl,
die österreichische Berufsvertretung für PsychologInnen GkPP (Gesellschaft kritischer Psychologen und Psychologinnen) möchte zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung nehmen.

Grundsätzliche Einschätzung

Bei Durchsicht der Gesetzesvorlage fällt auf, dass der Bereich **der psychosozialen Betreuung durch ÄrztInnen, PsychotherapeutInnen und PsychologInnen** im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts, insb. der **der psychologischen Tätigkeit keine Erwähnung findet**.

Der Fokus liegt auf Rechtsberatung, Rückführberatung, Menschenrechtsbeobachtung, Dolmetscher u.v.a. Kosteneffizienz.

Wir begrüßen ausdrücklich eine im Gesetzesentwurf angesprochene „**Qualitätssicherung auf hohem Niveau**“, die unserer Einschätzung nach nur dann möglich ist, wenn die entsprechenden Beratungs- und Behandlungsleistungen von **Klinischen und Gesundheits-PsychologInnen** einbezogen werden.

GkPP-Stellungnahme 1
ZVR-Zahl 10322728



Gesellschaft **kritischer**
Psychologen & Psychologinnen

Berufsvertretung
Margaretenstr. 72/3 - 4, A-1050 Wien
Tel.: + 43 1 317 88 94
Fax: + 43 1 319 89 88
buero@gkpp.at, www.gkpp.at

Im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts sind psychologische Fachkompetenz und Expertise für weitere Maßnahmen Voraussetzung.

Kenntnisse über Traumatisierungen, deren Auswirkungen sowie Umgang und Behandlung ermöglichen in vielen Fällen erst den Einsatz von DolmetscherInnen oder RechtsberaterInnen.

Ergänzungsvorschlag

Insbesondere wäre unserer Ansicht nach im **Abschnitt 4** eine Ergänzung um die Berufsgruppe der Klinischen und Gesundheits-PsychologInnen vorzunehmen, wobei auf deren selbständige und unabhängige Ausübung ihrer Tätigkeit Bezug zu nehmen ist

Ergänzung Abschnitt 4

Besondere Bestimmungen zu den Aufgaben der Bundesagentur

Wir regen folgende Ergänzungen an:

Leistungen der Klinischen und Gesundheits-PsychologInnen

"Die im Sinne des Bundesgesetzes für die Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie (Psychologengesetz 2013 StF: BGBl. I Nr. 182/2013) selbstständige und eigenverantwortliche Ausübung der klinisch-psychologischen/gesundheitspsychologischen Tätigkeit der Klinischen PsychologInnen/GesundheitspsychologInnen ist unabhängig und weisungsfrei wahrzunehmen.

Die im § 37 (Psychologengesetz 2013 StF: BGBl. I Nr. 182/2013) eindeutig festgeschriebene Pflicht zur Verschwiegenheit über alle den Klinischen PsychologInnen/GesundheitspsychologInnen sowie deren Hilfspersonen anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnissen ist einzuhalten.

Wir ersuchen Sie im Sinne dieser Kurzstellungnahme die **psychologische Tätigkeit** in Ihren Gesetzesentwurf einzubeziehen.

Für Gespräche und weitere Vorschläge sind wir gerne bereit und freuen uns, unser Fachwissen einbringen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Andrea Birbaumer e.h. (stv. Obfrau der GkPP)

Im Namen des Vorstands der GkPP

GkPP-Stellungnahme 2
ZVR-Zahl 10322728

**GKPP**Gesellschaft **kritischer**
Psychologen & PsychologinnenBerufsvertretung
Margaretenstr. 72/3 - 4, A-1050 Wien
Tel.: + 43 1 317 88 94
Fax: + 43 1 319 89 88
buero@gkpp.at, www.gkpp.at

Anhang Auszüge aus Psychologengesetz 2013

§ 6. (1) Die Gesundheitspsychologie und die Klinische Psychologie dürfen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes ausgeübt werden.

(2) Die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie umfasst die durch den Erwerb fachlicher Kompetenz erlernte Anwendung von gesundheitspsychologischen und klinisch-psychologischen Erkenntnissen und Methoden bei der Untersuchung, Behandlung, Auslegung, Änderung und Vorhersage des Erlebens und Verhaltens von Menschen und ihrer Lebensbedingungen einschließlich der Prävention, Gesundheitsförderung, Rehabilitation und Evaluation.

(3) Die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie gemäß Abs. 2 besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der in diesem Bundesgesetz umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

§ 37. (1) Berufsangehörige sowie ihre Hilfspersonen einschließlich Fachauszubildende sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes oder beim Erwerb der fachlichen Kompetenz im Rahmen der Ausbildung anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

(2) Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, insbesondere zum Zweck einer Zeugenaussage vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, ist als höchstpersönliches Recht nur durch die (den) entscheidungsfähige(n) Patientin (Patienten) zulässig.